

Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton: ST.VITH

Gemeinde: BÜTGENBACH

Wahlaufforderungsbekanntmachung

Das Gemeindegremium,

hat die Ehre, die Wähler der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, dass am Sonntag, den 13. Oktober 2024, die Wahl von 17 Gemeinderatsmitgliedern und von 4 Provinzialratsmitgliedern stattfinden wird.

Die Wähler der Gemeinde werden gebeten, sich mit ihrer WAHLAUFFORDERUNG und ihrem PERSONALAUSWEIS in die jeweiligen Lokale zu begeben, die in der nachstehenden Tabelle angeführt werden, um an der am Sonntag, den 13. Oktober 2024 (Wahltag), von 8 bis 15 Uhr stattfindenden Wahl teilzunehmen.

Die Wähler, die vor dem Wahltag KEINE Wahlaufforderung erhalten haben, können diese bis zum Mittag des Wahltags bei der Gemeindeverwaltung (Zum Brand 40 – 4750 BÜTGENBACH) abholen.

Ab dem 75. Tag nach den Gemeinde- und Provinzialratswahlen wird ein Exemplar des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die politischen Parteien eingegangen worden sind, während 15 Tagen bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern gegen Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden. ¹

Ab dem 31. Tag nach den Wahlen können die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben der Kandidaten während 15 Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden. ²

¹ Artikel L4131-2 §2 Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

² Artikel L4131-4 §2 Absatz 1 desselben Kodex.

Die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten.³

Bütgenbach, den 19. September 2024

Im Auftrag des Gemeindegremiums

Die Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,

KRINGS Verena

FRANZEN Daniel

WAHL MITTELS VOLLMACHT

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4132-1 - §1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Beeinträchtigung oder wegen Krankheit oder Beeinträchtigung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben. Diese Unfähigkeit wird bescheinigt durch ein ärztliches Attest. Das ärztliche Attest gibt weder die Krankheit noch die Beeinträchtigung des Wählers, seines Verwandten, Verschwägerten oder zusammenlebenden Partners an. Die als Kandidat für die Wahl im Wahlbezirk vorgeschlagenen Ärzte dürfen kein solches Attest ausstellen. Im Falle einer mehrfachen Kandidatur des Arztes ist die strengste Regel anwendbar.

2. Wähler, die aus beruflichen Gründen, aus Studiengründen oder aus Berufsausbildungsgründen:

a) im Ausland bleiben müssen, wie auch die Wähler, die ihrer Familie angehören und mit ihnen zusammenwohnen;

b) unmöglich in dem Wahlzentrum vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Inland aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird bescheinigt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, oder der Unterrichts- oder Berufsausbildungseinrichtung, die der Betreffende besucht.

Ist der Betreffende Selbstständiger, wird die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung bescheinigt durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird. Der Wähler reicht die Erklärung spätestens am Tag vor dem Wahltag bei dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ein.

3. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird bescheinigt durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält.

4. Wähler, die sich aus anderen als den hiervor angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahllokal zu begeben.

Die Regierung bestimmt die Rechtfertigungsbelege, die der Wähler in diesem Fall vorlegen darf.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, bescheinigt werden durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Rechtfertigungsbelege oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag bei dem Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes oder der von ihm beauftragten Person eingereicht.

Die Regierung legt das in Absatz 3 erwähnte Muster der Bescheinigung, die durch den Bürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person auszuhändigen ist, sowie das Muster der ehrenwörtlichen Erklärung fest.

§2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde oder die von ihm beauftragte Person das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

³ Artikel L4135-2 §2 Nr. 3 desselben Kodex.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, oder die von ihm beauftragte Person das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.
Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos in der Gemeindeverwaltung erhältlich ist. Die ausschließliche Verwendung dieses Formulars ist verpflichtend.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§4 - Der Bevollmächtigte, der dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Paragraph 1 erwähnten Belege aushändigt und ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vorzeigt, auf der der Vorsitzende dann den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" einträgt, kann zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.

§5 - Die Gemeinde führt ein Sonderregister der Vollmachten. Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 5 definierten Modalitäten, legt die Regierung die Modalitäten für die Führung und Verwaltung des Sonderregisters fest.

Die Zweckbestimmung des Sonderregisters der Vollmachten ist folgende: die Handlungen und Identitäten der Wähler im Rahmen der Stimmabgabe mittels Vollmacht registrieren, um nach der Wahl im Falle einer Klage gegen die Wahl mögliche Unregelmäßigkeiten, die die Verteilung der Sitze zwischen den Listen beeinflussen haben könnten, ermitteln zu können.

Bis es gemäß Artikel L4143-28 §3 Absatz 1 der Regierung übergeben wird, hat nur das Gemeindepersonal Zugriff auf das Sonderregister der Vollmachten und gewährleistet dessen Führung und Verwaltung.

Das Gemeindepersonal führt im Sonderregister der Vollmachten den Namen, die Vornamen, den Hauptwohnsitz und den Grund des Antrags jedes Wählers auf, der bei der Gemeindeverwaltung für eine Handlung im Zusammenhang mit der Wahl mittels Vollmacht vorstellig wird, es sei denn, der Gegenstand des Antrags besteht lediglich darin, das Vollmachtsformular zu erhalten.

Die im Sonderregister der Vollmachten enthaltenen personenbezogenen Daten werden aufbewahrt, bis dieses nach der in Artikel L4161-1 erwähnten Verjährungsfrist und auf jeden Fall spätestens nach fünf Jahren nach der ordentlichen Einberufung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte in Anwendung des Artikels L4124-1 §1 Absatz 1 gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten vernichtet wird.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

NUMMERN UND ANSCHRIFT DER WAHLLOKALE

Nummern der Wahllokale	Anschrift der Wahllokale
22	Vereinshaus, Zum Büchelberg 14 – 4750 ELSENBORN
23	Haus der Begegnung, Talstraße 12 – 4750 NIDRUM
24	Turnhalle/Pfarrheim, Marktplatz 15A – 4750 BÜTGENBACH
25	Turnhalle/Pfarrheim, Marktplatz 15A – 4750 BÜTGENBACH
26	Schulturnhalle, Lindenstraße 18 – 4750 WEYWERTZ
27	Schulturnhalle, Lindenstraße 18 – 4750 WEYWERTZ